

Neubekanntmachung der

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meura

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsstrukturgesetz Artikel 7 vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1999, GVBl. S. 227, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001, GVBl. S. 274, sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), i. d. F. der Neubekanntmachung vom 19. Sept. 2000, GVBl. S. 301 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thür. KAG und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Gemeinde Meura in seiner Sitzung am 25.05.2005 folgende Satzung

Feuerwehrgebührensatzung für Dienst- und Sachleistungen

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt insbesondere für die Tatbestände des § 38 (1) ThBKG.

Zusätzlich werden diese erhoben für:

- zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten, Geräten mit eigenem Antrieb sowie Atemschutzgeräten, die nur durch feuerwehrtechnisches Personal bedient und eingesetzt werden dürfen oder Überlassung anderer Ausrüstung,
- Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten sowie deren Instandsetzung,
- Dienstleistungen im Bereich der feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüstungsgegenstände.
- Überwiegend in privatem Interesse erbrachte Leistungen auf welche nach § 38 ThBKG kein Rechtsanspruch besteht. Die Anforderungen für die Erbringung dieser Leistungen ist bei der Gemeinde Meura einzureichen.

(3) Eine etwaige Gebührenerhebung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Kosten für die Nutzung von Sachen und Gegenständen bzw. Dienstleistungen von Dritten.

§ 2 Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Gebühren setzt sich zusammen aus den Personalkosten-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten. Die Gebührenberechnung erfolgt nach den in der Satzung aufgestellten Grundsätzen im Einzelfall bzw. nach den im Gebührentarif zu dieser Satzung festgelegten Pauschalbeträgen.

(2) Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

(3) Die Gebühren berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet nach Rückkehr zum Gerätehaus mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die im Nachgang eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erfordern, rechnet die Zeit der Reinigung zur Einsatzzeit. Bei der Überlassung von Geräten wird die Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet, Satz 2 hinsichtlich etwaiger erforderlicher Reinigung ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzstunden. Angebrochene Stunden werden vollberechnet. Mindestgebühr ist eine Stunde.

(5) Bei Hilfe- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, sind die Gebühren zu erheben, die für etwa gleichwertige Leistungen festgesetzt sind.

(6) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

(7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Gebührentarif etwas anderes bestimmt.

(8) Die Abrechnung der Einsatzzeit für geleistete Brandsicherheitswachen erfolgt nach geleisteten Zeiteinheiten von ½ Stunden, angefangene Zeiteinheiten werden voll berechnet. Die Einsatzzeit beginnt grundsätzlich 30 min vor der Veranstaltung und endet 30 min nach der Veranstaltung (vergl. Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache vom 16. September 1996).

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

(1) derjenige dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes über die Verursacherhaftung gilt entsprechend;

(2) der Eigentümer der Sache oder derjenige der es erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes über die Zustandshaftung gelten entsprechend;

(3) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden; wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner;

(4) derjenige, der vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde Meura übernimmt keine Haftung für

- a) Schäden, die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Überlassung von Geräten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss;
- b) Unfälle, die sich aus der Benutzung überlassener Geräte ergeben, welche von der Feuerwehr nicht selbst bedient werden. Der Benutzer stellt die Gemeinde Meura von Ansprüchen Dritter frei, die diesen Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis gegen die Gemeinde Meura als Eigentümer oder Nutzerin des überlassenen Gerätes erwachsen.

§ 5 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistungen;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(Die Gemeinde Meura ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.)

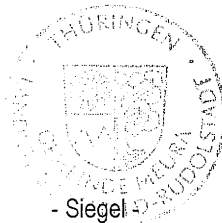
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Einsatz von Personal und Technik vom 02.05.2002 außer Kraft.

Meura, den **08.11.2005**

Nordt
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Meura



**Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Meura über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistung der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung vom 25.05.2005)**

Die nachfolgend festgesetzten Gebührensätze beziehen sich jeweils auf eine Stunde Einsatzzeit; jede angefangene weitere Stunde ist als volle Stunde anzurechnen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Tarif in Euro</u>
1. GEBÜHREN FÜR PERSONALLEISTUNGEN	
1.1. Für feuerwehrtechnisches Personal, ist pro Feuerwehrmann (Sammelbegriff), der Betrag zu berechnen, der nach dem jeweils gültigen Vergütungstarif zum Bundesangestelltentarif – Ost (BAT-O) für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände als Überstundenvergütung in der Vergütungsgruppe Vc pro Stunde gerechnet wird, zuzüglich 80% . Der Betrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.	24,00
1.2. Pro gestellte Brandsicherheitswache	15,00
1.3. Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Dritten werden die der Gemeinde Meura in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Aufschlages von 25% angesetzt.	
2. GEBÜHREN FÜR SACHLESTUNGEN - FAHRZEUGE	
2.1. Löschfahrzeuge	
2.1.1. SW-2000	102,00
2.1.2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	102,00
2.1.3. Sonstige Löschfahrzeuge	82,00
2.2. Mannschaftstransportfahrzeuge	
2.2.1. Mannschaftstransportfahrzeug MTW; MTF	59,00
2.3. Anhängerfahrzeuge	
2.3.1. Tragkraftspritzenanhänger TSA mit TS 8/8	26,00
2.3.2. Schlauchtransportanhänger STA	10,00
2.3.3. Sonstige Anhänger	10,00
3. GEBÜHREN FÜR SACHLEISTUNGEN	
3.1. allgemein	
3.1.1. Tragkraftspritze TS 8/8	10,00
3.1.2. Schlauchboot	12,50
3.1.3. Motorkettensäge	10,00
3.1.4. Motorsäge – Kettenschärfer je Kette	3,50
3.1.5. Schmutzwasserpumpe	15,00
3.1.6. Saugpumpe je Tag	26,00
3.1.7. Industriestaubsauger / Nasssauger je Tag	26,00
3.1.8. Kübelspritze je Tag	5,00
3.1.9. Handfeuerlöscher je Tag	13,00
3.1.10. Notstromaggregat /pro Std..	10,00
3.1.11. Pressluftatmer je Einsatz	20,00
3.1.12. Beleuchtungssatz je Tag	25,00

3.1.13. Ölsperre je Tag	50,00
3.1.14. Steckleiter pro Steckleiterteil pro Std.	2,50
3.1.15. Fang- und Arbeitsleinen je Std.	1,00

o **Materialverbrauch/-beschädigung /-verlust.**

Für verbrauchtes Material (insb. Schaummittel, Löschpulver, Ölbinder etc.) wird der Selbstkostenpreis zzgl. 5 v.H. Aufschlag berechnet. Für bei Hilfe- oder Dienstleistung beschädigte, verunreinigte oder unbrauchbar gewordene oder abhanden gekommene Ausrüstung, Geräte sowie Schutzbekleidung werden Reparatur-/ Reinigungs-/ Ersatzbeschaffungskosten berechnet, es sei denn Vorgenanntes wäre auf normalen Verschleiß* , grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Feuerwehrleute zurückzuführen.

* Nicht davon berührt sind einmaligverwendbare Geräte, Ausrüstung und Bekleidung (gem. den Herstellervorschriften).

Die Nachweispflicht obliegt ggf. dem Gebührenschuldner.

Für die vorgenannten Sachverhalte werden die tatsächlich entstandenen Kosten Zuzüglich 5 v.H. berechnet.

Diese Kosten sind nicht Teil der Stundenpauschale der Feuerwehrfahrzeuge.

o **Schläuche**

3.3.1. Druckschlauch A, B und C je Tag	5,00
3.3.2. Druckschlauch D je Tag	2,50
3.3.3. Saugschlauch A,B,C je Tag	5,00
3.3.4. Saugschlauch D je Tag	2,50

o **Schlauchzubehör**

3.4.1. Verteiler je Tag	5,00
3.4.2. Sammelstück je Tag	5,00
3.4.3. Strahlrohr allgemein je Tag	2,50
3.4.4. Hydranten- und Kupplungsschlüssel je Tag	2,50
3.4.5. Übergangsstück allgemein je Tag	2,50

o **Sonstige Sachleistungen**

3.5.1. Be- und /oder Entlüftungsgerät pro Stunde	10,00
3.5.2. Arbeitsleine pro Tag	5,00

o **Technische Leistungen**

▪ Reinigen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen „B“ 20 m und „C“ 20 m bzw. 15 m je Stück	3,50
3.6.2. Reinigen, Prüfen und Trocknen von „D“- Schläuchen bis 10 m je Stück	2,00
3.6.3. Reinigen, Prüfen und Trocknen von Füllschläuchen je Stück	2,50
3.6.4. Reinigen, Prüfen und Trocknen von „B“ Schläuchen 30 m je Stück	5,00
3.6.5. Reinigen, Prüfen und Trocknen von „C“ Schläuchen 30 m je Stück	5,00
3.6.6. 1 Stück A – Kupplung einbinden	8,00
3.6.7. 1 Stück B – Kupplung einbinden	3,00
3.6.8. 1 Stück C – Kupplung einbinden	2,50
3.6.9. 1 Stück D – Kupplung einbinden	2,00
Preise inkl. Einbindedraht	
3.6.10. Prüfen von Fangleinen (Sichtprüfung) 20 m	3,00
3.6.11. Prüfen von Fangleinen (Sichtprüfung) 30 m	3,50
3.6.12. Belastungsprüfung von Fangleine 20 m	7,00
3.6.13. Belastungsprüfung von Fangleine 30 m	8,00
3.6.14. Hakengurten (jährlich)	3,00
3.6.15. Sichtprüfung Sicherheitsgurt	3,00

3.6.16. Prüfung von Sicherheitsgurten (nach Absturz)	6,00
o Prüfung wasserführender Armaturen	
Prüfung umfasst: Druckprüfung und Oberflächenreinigung, Funktionskontrolle	
3.7.1. Standrohr 2 B prüfen	5,00
3.7.2. Strahlrohr – B – prüfen	3,00
3.7.3. Strahlrohr – C - prüfen (allgemein)	3,00
3.7.4. Strahlrohr – D - prüfen	2,00
3.7.5. Verteiler B-CBC prüfen	6,00
3.7.6. Verteiler 2B-CBC prüfen	7,00
3.7.7. Kübelspritze prüfen	6,00
3.7.8. Sammelstück A-2B prüfen	6,00
3.7.9. Saugkorb A, B oder C prüfen	5,00
3.7.10. Krümmer A, B oder C prüfen	3,00
3.7.11. Übergangsstück A-B prüfen	3,00

Bei Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und –geräten gilt für die Berechnung der Personalkosten Ziffer 1 zusätzlich.

Soweit nichts anderes ausgeführt ist, sind in den festgesetzten Gebührensätzen die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Geräte sowie die beladepflichtmäßige Ausrüstung der Fahrzeuge enthalten.